



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Safenwil" besteht ein Verein mit Sitz in Safenwil, gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Selbständig erwerbenden zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Der Verein steht auf dem Boden der Privatwirtschaft, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes, des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 3

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch

- a) Förderung des Gemeinschaftssinns und der Loyalität der Mitglieder im Geschäftsleben.
- b) Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebarens und der Missstände im öffentlichen und privaten Submissionswesen.
- c) Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, Ausstellungen, Pflege der Beziehungen zur Kundschaft, Goodwill-Werbung für den gewerblichen Mittelstand usw.
- d) Regelung der Konkurrenzverhältnisse durch Schaffung verbindlicher Bestimmungen über den Geschäftsabschluss und Durchführung von Besprechungen zwischen den Angehörigen der gleichen Berufe usw.
- e) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens (Berufsberatung, gewerbliche Berufsschule, Fachkurse usw.).
- f) Stellungnahme, Mitberatung und Mitarbeit zu Massnahmen, Verfügungen und Gesetzen der Behörden und Verwaltungsorgane, soweit diese die Gewerbeinteressen berühren.
- g) Aufklärung der Mitglieder über Wirtschaftsfragen und andere Probleme, die die gemeinsamen Interessen des Gewerbes betreffen.
- h) Zusammenarbeit, bzw. Kontaktnahme mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden sowie, wenn nötig, mit wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Organisationen im Bezirk Zofingen.
- i) Einberufung von öffentlichen Versammlungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins kann jede im Vereinsgebiet selbständig erwerbende natürliche oder juristische Person werden, insbesondere des Handwerker-, Detailhandels- und Gastgewerbestandes. Auch Angehörige freier Berufe und Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit mit der Privatwirtschaft verbunden sind, können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder des Vereins müssen volljährig, eigenen Rechts und gut beleumundet sein.

Art. 5

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird. Wird die Aufnahme einer Person oder Firma in den Verein verweigert, so ist dieser zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Jedes Mitglied erklärt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Organisation und Beschlüsse, die Statuten und Reglemente als für sich verbindlich.

Art. 6

Mitglieder, welche ihr Geschäft aufgeben und in den Ruhestand treten, können als Freimitglieder im Verein verbleiben; sie sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Art. 7

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein oder das Gewerbe im Allgemeinen besonders verdient, gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sind Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder bei einer natürlichen Person (Aktiengesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft (usw.) tätig, ist die natürliche Person von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Sind Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder bei einer juristischen Person (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft usw.) tätig ist die juristische Person von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch
a) Austritt

- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Konkurs oder fruchtlose Pfändung
- e) Auflösung des Vereins

Art. 9

Der Austritt ist nur auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis spätestens 30. November im Besitz des Präsidenten sein.

Art. 10

Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse verletzen, können auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, bzw. ihre Rechtsnachfolger, bleiben aber dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. Beiträge und Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins, der keinen Gewinn beabsichtigt, bestehen

- a) aus den Beiträgen der Mitglieder
- b) aus Geschenken und Vermächtnissen
- c) aus allfälligen Überschüssen von Gemeinschaftsaktionen.

Art. 13

Für die Durchführung von Aktionen können Sonderbeiträge erhoben werden. Separate Abrechnung und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig. An der Generalversammlung wird zusammen mit dem Kassabericht Rechnung über den Fonds abgelegt.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder bei einem Vorstandsmitglied ein diesbezügliches schriftliches Begehren stellt.

Art. 17

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 6 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht endgültig beschlossen werden. Sie gehen, wenn erheblich erklärt, zur Prüfung und Berichterstattung an den Vorstand.

Art. 18

Wahlen und Abstimmungen werden in geheimer oder offener Art mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Ausgenommen sind gemäss Art. 32 und 33 Abstimmungen über die Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Jedes Mitglied oder Firma hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach nochmaliger Abstimmung der Präsident.

Art. 19

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Spezialfonds
- b) die Aufstellung der Arbeitsprogramme für die Vereinstätigkeit
- c) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) die Festsetzung der Beiträge und des Budgets
- e) die Festsetzung der finanziellen Kompetenzen
- f) die Aufnahme von neuen Mitgliedern

- g) der Ausschluss von Mitgliedern
- h) die Behandlung von Rekursen betreffend die Mitgliedschaft
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- k) die Erledigung der vom Vorstand, den Mitgliedern und den Spitzenverbänden der Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
- l) die Abänderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Ernennung von Obmännern für Aktionen und Ausstellungen.

Art. 20

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

b) Die Mitgliederversammlungen

Art. 21

Der von der Generalversammlung gewählte Obmann der Handwerker bzw. Handelsgruppe kann in Fragen, die ausschliesslich seine Gruppe betreffen, ihre Mitglieder zu einer Versammlung einberufen. Der Obmann leitet die Versammlung der betreffenden Gruppe.

Art. 22

Der Handwerkergruppe gehören an:

Mitglieder, die sich beruflich-handwerklich oder in freien Berufen betätigen.

Art. 23

Der Handelsgruppe gehören an:

Mitglieder, die dem Ladenschlussgesetz unterstellt sind.

Art. 24

Die Beschlüsse der Handwerker-, bzw. Handelsgruppenversammlung Sind für deren Mitglieder verbindlich und können von den anderen Mitgliedern nicht angefochten werden, sofern sie das Gesamtinteresse des Vereins nicht verletzen, diese müssen aber dem Vorstand unterbreitet werden. Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen für den Verein ergeben, bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.

c) Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer) und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung direkt zu wählen ist. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass die Berufsgruppen vertreten sind. Demissionen im Vorstande müssen von den Vorstandsmitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 26

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich die Abhaltung einer Sitzung verlangen.

Art. 27

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Leitung und Besorgung sämtlicher nicht andern Vereinsorganen, insbesondere der Generalversammlung, zugewiesene Geschäfte.
- b) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- c) Berichterstattung an die Mitglieder und die Spitzenverbände
- d) Bestellung der Delegationen; die Delegierten sind zur Berichterstattung verpflichtet
- e) Mitgliederwerbung
- f) Schlichtung von Streitigkeiten
- g) Aufstellung von Budgets zuhanden der Generalversammlung und Aufsicht über die Finanzen
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Anordnung sämtlicher Massnahmen, die er im Interesse des Vereins liegen oder für das Wohl der Mitglieder als geboten erachtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 28

Der Präsident leitet die Generalversammlungen, sowie die Vorstandssitzungen. Er hat die Empfehlungen des Vorstandes den Versammlungen zu unterbreiten und die Vollziehung der Beschlüsse zu überwachen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung verhindert ist. In diesen Fällen stehen dem Vizepräsidenten alle Kompetenzen des Präsidenten zu.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins, besorgt den Einzug der Beiträge und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Sekretär führt das Protokoll aller Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, insbesondere die Korrespondenz und Einladungen und verwaltet das Vereinsarchiv.

Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben.

Art. 29

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind von der Leistung der statutarischen Beiträge befreit. Die Vorstandsmitglieder beziehen aus der Vereinskasse eine Entschädigung für ihre Arbeit und Sitzungsgelder. Diese Entschädigungen sind jeweils im Voranschlag einzustellen und durch die ordentliche Generalversammlung zu genehmigen. Reiseentschädigungen und Taggelder für Delegierte werden vom Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzsumme festgesetzt. Die Kompetenzsumme wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 30

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier. In speziellen Aufgaben der Handwerker- bzw. Handelsgruppe, ist der zuständige Obmann zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschriftenberechtigt.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 31

Die Generalversammlung wählt periodisch für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstande nicht angehören dürfen. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Finanzen des Vereins

und erstatten der Generalversammlung alljährlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

V. Statutenänderung

Art. 32 Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 33 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer 3/4 - Mehrheit der Mitglieder.

Art. 34 Ein allfälliges Vermögen ist bei Auflösung dem Aargauischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Derselbe hat die Gelder zinsbringend anzulegen und zu verwalten, bis sich in Safenwil ein neuer Gewerbeverein bildet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Diese Statuten treten am 1. April 1971 in Kraft und ersetzen alles Bisherige.

Safenwil, im Herbst 1970

Statutenanpassungen, 9. April 2015 (Art. 7 / Art. 9 und Art. 31) von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Statutenanpassungen, 3. Juni 2025 (Art. 9 & Art. 16) von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Der Präsident
Ernst Suter

Der Sekretär
Erwin Zimmerli